

100 000 fl. und einen Bruchteil beläuft. Die Details sollen erst zusammengestellt werden.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen zu konstatieren, daß zufolge der Beschlüsse des Ministerrates bezüglich des gemeinsamen Voranschlages und des Budgets für Bosnien und die Herzegowina keine Meinungsverschiedenheit herrsche, und daran anknüpfend, an die beiderseitigen Minister die Aufforderung zu richten, sie mögen dahin wirken, daß das Budget in den vereinbarten Ziffern von den beiden Delegationen auch unverändert angenommen werde, wie dies in den letzten Jahren geschehen ist.

Der k. u. k. Minister des Äußern Graf Kálnoky erlaubt sich schließlich zu beantragen, daß die Delegationen für die Zeit unmittelbar nach Pfingsten einberufen werden.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen, Sich hiemit einverstanden zu erklären und die Sitzung sonach zu schließen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 14. Mai 1895. Franz Joseph.

Nr. 73 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 1. Juni 1895*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der k. u. k. gemeinsame Minister des Äußern Graf Gofuchowski (o. D.), der k. k. Ministerpräsident Fürst zu Windisch-Grätz (o. D.), der kgl. ung. Ministerpräsident Freiherr v. Bánffy (o. D.), der k. u. k. gemeinsame Finanzminister v. Kállay (o. D.), der k. u. k. gemeinsame Kriegsminister GdK. Edler v. Krieghammer (o. D.), der k. k. Ackerbauminister Graf Falkenhayn (o. D.), der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Baron Josika (o. D.).

Protokollführer: Sektionsrat v. Jettel.

Gegenstand: Regelung des Vorganges bei offiziellen Enunziationen über die auswärtige Politik in den Parlamenten der beiden Reichshälften.

KZ. 48 – RMRZ. 389

Protokoll des zu Wien am 1. Juni 1895 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Ah. Vorsitze Sr. Majestät des Kaisers.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die Beratung mit folgenden Worten zu eröffnen:

Die letzten Vorfällenheiten im ungarischen Reichstage¹ haben es Mir notwendig erscheinen lassen, für die Fälle, als auswärtige Angelegenheiten in den Parlamenten zur Sprache kämen oder darüber Interpellationen stattfänden, den dabei einzuhaltenden Vorgang im Sinne des Ausgleiches und der bisherigen Praxis zu präzisieren. Es wird nötig sein, daß bei der heutigen Besprechung hierüber genaue Punktationen aufgestellt und zu Protokoll gegeben werden,

¹ Vgl. ENGEL-JÁNOSI, Graf Kálnokys Rücktritt als Außenminister 246–254.

damit sie für die Zukunft Geltung haben, sowohl für die gegenwärtige Regierung als für den Fall, daß neue Regierungen berufen würden, welchen dann diese Vorschriften ebenfalls zur Richtschnur zu dienen haben werden. Ich habe deshalb den Minister des Äußern gebeten, den Entwurf einen solchen Norm auszuarbeiten, und ersuche ihn, denselben zur Verlesung zu bringen.

Der k. u. k. Minister des Äußern Graf Gołuchowski bemerkt, daß dem Ah. Befehle gemäß über den Gegenstand mit den beiden Ministerpräsidenten eine Besprechung stattgefunden habe und daß im Einvernehmen mit denselben die Normen festgestellt worden seien, nach welchen in Zukunft bei Enunziationen über Fragen der auswärtigen Politik oder über Angelegenheiten, welche die Beziehungen zu den fremden Mächten berühren, im österreichischen oder ungarischen Parlamente vorgegangen werden soll.

Der vereinbarte Entwurf lautet:

Seit der im Jahre 1867 erfolgten Regelung der zwischen den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Angelegenheiten haben sowohl die k. k. wie die kgl. ung. Regierung konstant daran festgehalten, daß von keiner derselben über die auswärtige Politik oder in Angelegenheiten, welche die Beziehungen zu den fremden Mächten berühren, eine Erklärung abgegeben werden solle, ohne daß dieselbe mit dem gemeinsamen Minister des Äußern vorher vereinbart worden wäre. Es liegt dies in der Natur der Sache, da die Verantwortung für die Leitung der auswärtigen Politik und die Gestaltung der internationalen Beziehungen, auf welche solche Erklärungen leicht rückwirken können, den gemeinsamen Minister des Äußern allein trifft.

Ein jüngst eingetretener Zwischenfall hat gezeigt, zu welchen Konsequenzen ein Abweichen von der bisher ausnahmslos beobachteten Übung führen kann und daß es notwendig ist, der Wiederholung solcher Konflikte in der Zukunft grundsätzlich vorzubeugen.

Es wurde allseits anerkannt, daß dies sowohl im Interesse des Ansehens der Monarchie und ihrer Beziehungen zum Auslande als in jenem der k. k. und der kgl. ung. Regierung gelegen ist, und es ist einvernehmlich beschlossen worden, daß, im Einklange mit dem bisherigen Gebrauche, in bezug auf die auswärtige Politik und in Angelegenheiten, welche die Beziehungen zu den fremden Mächten berühren, von seiten der einen oder der anderen Regierung keinerlei Enunziation erfolgen werde, deren Wortlaut nicht im vorhinein mit dem gemeinsamen Minister des Äußern schriftlich vereinbart worden wäre.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen die beiden Ministerpräsidenten aufzufordern, sich hierüber auszusprechen.

Der k. k. Ministerpräsident Fürst Windisch-Grätz erklärt sich mit der beantragten Fassung vollkommen einverstanden, da er sie als die Festlegung des Zustandes betrachte, wie er aus der staatsrechtlichen Gestaltung der Monarchie naturgemäß hervorgeht.

Der kgl. ung. Ministerpräsident Freiherr v. Bánffy erklärt sich auch seinerseits damit einverstanden, daß die Angelegenheit in der vorge schlagenen Weise endgiltig geregelt werde.

Se. k. u. k. apost. Majestät geruhen von diesen Erklärungen Akt zu nehmen und anzuordnen, daß dieselben zu Protokoll gebracht werden.

Sonach geruhen Se. Majestät nochmals die Ansicht zum Ausdrucke zu bringen, daß die österreichisch-ungarische auswärtige Politik immer nur eine Politik der Gesamtmonarchie sein kann, wie dies auch im Sinne des Ausgleiches gelegen ist, da die Monarchie dem Auslande gegenüber stets nur als ein Ganzes erscheint und nur als solches behandelt werden kann. Das hindere nicht, daß in handelspolitischen Angelegenheiten die Interessen auch nur einer Reichshälfte vertreten werden. Dies könne aber auch nur durch Vermittlung des Ministeriums des Äußern geschehen. Es erscheine daher absolut unzulässig und auch für die Zukunft ausgeschlossen, daß sich die ungarische Regierung, wie es unter dem vorigen Ministerium geschehen ist, mit einer fremden Macht in ^aVerhandlungen einlasse^a.

Se. k. u. k. apost. Majestät glauben ferner gegenüber den Vorkommnissen in Ungarn auf das entschiedenste betonen zu müssen, daß die Ernennung der gemeinsamen Minister, also auch des Ministers des Äußern, ein Recht der Krone ist und daß Allerhöchstdieselben dieses Recht ausschließlich in Allerhöchsteigener Person ausüben, daß daher eine Ingerenz der beiden Ministerpräsidenten bei der Ernennung der gemeinsamen Minister niemals stattfindet und auch in der letzten Zeit nicht stattgefunden hat.

Weiters bemerken Se. k. u. k. apost. Majestät, daß die Publizierung der über die Ernennung des Grafen Goluchowski zum Minister des Äußern an den ung. Ministerpräsidenten ergangenen Mitteilung und die Kontrasignierung des bezüglichen Handschreibens durch den letzteren nicht korrekt war und in Zukunft nicht mehr vorkommen darf. Ein Präzedenzfall, in welchem das Handschreiben wegen Ernennung des Kriegsministers durch den damaligen Ministerpräsidenten Wekerle kontrasigniert war, kann den diesmal beobachteten Vorgang nicht rechtfertigen. Die Ernennung des Grafen Goluchowski war nur vom früheren Minister des Äußern Grafen Kálnoky kontrasigniert, eine weitere Kontrasignierung war ausgeschlossen. Das Ah. Handschreiben an den ungarischen Ministerpräsidenten habe nur den Zweck gehabt, demselben das Faktum der erfolgten Ernennung mitzuteilen, auf welche ihm eine Ingerenz nicht zustand.

Se. Majestät geruhen schließlich den bereits gelegentlich der Feststellung des gemeinsamen Voranschlages geäußerten Wunsch zu wiederholen, die beiden Regierungen mögen dahin wirken, daß das Budget, wie es festgestellt wurde, von den beiden Delegationen angenommen werde und daß insbesondere am Kriegsbudget keine Abstriche stattfinden.

Die ungarische Regierung möge auch dafür Sorge tragen, daß verschiedene unangenehme militärische Fragen nicht zur Sprache kommen oder sich daraus wenigstens keine Schwierigkeiten ergeben. Allerhöchstdieselben seien fest entschlossen, in dieser Richtung keine Zugeständnisse zu machen, und ersuchen

^{a-a} Korrektur des Kaisers aus eine Art von Vereinbarung einlasse.

auch den Kriegsminister, daß er allen diesen Wünschen gegenüber auf dem Standpunkte der jetzigen Bestimmungen, Einrichtungen und Gesetze beharren möge.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolles zur Kenntnis genommen.
Wien, 10. Juni 1895. Franz Joseph.

